

Schul- und Disziplinarreglement der Berufsfachschule Plantahof

(gestützt auf Art. 6 Abs. 2 der Schulordnung für den Plantahof)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das Schul- und Disziplinarreglement gilt für alle Lernenden der Erst- und der Zweitausbildung der landwirtschaftlichen Berufsfachschule.

II. Schulpflicht und Absenzen

Art. 2 Schulpflicht

Die Lernenden sind verpflichtet, den Unterricht nach dem für ihren Beruf geltenden Lehr- und Stundenplan zu besuchen.

Art. 3 Absenzen

- ¹ Jedes Fernbleiben von einer oder mehreren Unterrichtslektionen am gleichen Tag gilt als eine Absenz. Dies gilt auch für Sportunterricht, Stützunterricht und Wahlfachkurse.
- ² Das Fernbleiben vom Unterricht muss in jedem Fall vor Beginn des Unterrichts mitgeteilt werden (z.B. Telefonanruf oder E-Mail an die Schulleitung, die Klassenlehrperson oder an den Empfang).
- ³ Voraussehbare Absenzen müssen bewilligt werden:
 - a) bis zu einem Tag vom Klassenlehrer;
 - b) bei mehr als einem Tag vom Schulleiter.
- ⁴ Termine für Arzt-, und Zahnarztbesuche und Autoprüfungen sind in der Regel auf unterrichtsfreie Zeit zu legen. Für Fahrstunden wird keine Absenz bewilligt.
- ⁵ Alle Absenzen müssen mit dem Absenzenformular gemeldet werden.

Art. 4 Voraussehbare / nicht voraussehbare Absenzen

- ¹ Als voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:
 - a) Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrdienst sowie andere öffentliche Dienste;
 - b) Familienanlässe;
 - c) Teilnahme an Kursen;
 - d) Teilnahme an sportlichen, religiösen und weiteren Anlässen;
 - e) Betriebsanlässe.
- ² Als nicht voraussehbare Absenzen gelten beispielsweise:
 - a) Krankheit;
 - b) Unfall;
 - c) Todesfall im privaten Umfeld.

Art. 5 Unentschuldigte Absenzen

- ¹ Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder innert 14 Tagen nach Wiederaufnahme des Schulbesuches von den Lehrpersonen als begründet entschuldigt wird.
- ² Unentschuldigte Absenzen werden vom Klassenlehrer nach Rücksprache mit der Schulleitung geahndet und grundsätzlich mit Sanktionen bestraft.

Art. 6 Absenzenformulare

- ¹ Alle Absenzen gemäss Art. 3 und 4 müssen per Formular (Dispensationsgesuch oder Entschuldigung) beim Klassenlehrer eingereicht werden. Diese Formulare können auf der Homepage des Plantahofs oder von educanet² heruntergeladen oder beim Klassenlehrer abgeholt werden.

- ² Alle Absenzen müssen das Datum und den Grund der Absenz enthalten und vom Lehrmeister (1. und 2. Lehrjahr) oder einer erziehungsberechtigten Person unterzeichnet sein.
- ³ Volljährige Lernende ohne Ausbildungsbetrieb (und 3. Lehrjahr) nehmen bei Absenzen mit ihrer Unterschrift die Ausbildungsverantwortung wahr.

Art. 7 Arztzeugnis

Alle Lernenden, die länger als eine Kalenderwoche nicht am Turn- und Sportunterricht teilnehmen, haben der Turnunterricht erteilenden Lehrperson unaufgefordert ein Arztzeugnis vorzuweisen.

Art. 8 Anwesenheitskontrolle

Jede Lehrperson erfasst die Anwesenheitskontrolle im Klassenordner der jeweiligen Klasse.

III. Disziplin und Ordnung

Art. 9 Grundsatz

- ¹ Lernende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet.
- ² Lernenden ist es verboten, vom Schulbetrieb Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen und zu veröffentlichen.
- ³ Abfälle (Papier, Flaschen, Aludosen, Zigarettenstummel usw.) sind in den dafür aufgestellten Behältern getrennt zu entsorgen.
- ⁴ Die Lernenden haben den Anordnungen der Internats- und Schulleitung, der Lehrpersonen sowie des Betriebspersonals Folge zu leisten.

Art. 10 Verhaltensregeln im Unterricht

- ¹ Das Verhalten aller Beteiligten beruht auf gegenseitigem Respekt, Ehrlichkeit und Anstand.
- ² Die Lernenden erscheinen pünktlich zum Unterricht.
- ³ Die Lernenden stören den Unterricht nicht.
- ⁴ Die Lernenden haben ihre Unterrichtsunterlagen dabei und erledigen ihre Hausaufgaben pflichtbewusst.
- ⁵ Die Lernenden achten auf Sauberkeit und auf ein gepflegtes Äusseres. Im Schulhaus werden Schuhe bzw. Hausschuhe mit weicher Sohle getragen. Das Tragen einer Kopfbedeckung ist im Schulzimmer nicht erlaubt.
- ⁶ In den Räumlichkeiten wird nicht geraucht.
- ⁷ Elektronische Geräte dürfen während des Unterrichts nicht benutzt werden und müssen auf stumm geschaltet werden.
- ⁸ Essen und Kaugummis sind während des Unterrichts nicht erlaubt. Getränkeflaschen sind auf dem Boden zu deponieren.
- ⁹ Der Klassenchef bzw. die Klassenchefin organisiert die Boden- und Wandtafelreinigung. Wandtafel und Boden sind mindestens einmal täglich (abends) sowie auf Anweisung der Lehrperson zu reinigen.

Art. 11 Alkohol, Rauchen, Snus und andere psychoaktive Substanzen

- ¹ Das Rauchen, Schnupfen und Snusen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen sind auf dem gesamten Schulareal (inkl. Gebäulichkeiten vom Gutsbetrieb) verboten. Die Lernenden dürfen nicht unter Einwirkung von Alkohol und Drogen am Unterricht teilnehmen.
- ² Ausgenommen vom Rauch-, Schnupf- und Snusverbot sind die Zonen mit Aschenbechern.
- ³ Bei Konsum, Aufbewahrung oder Handel von Alkohol und Drogen leitet die Schulleitung das notwendige Verfahren ein.

Art. 12 Abstellen von Fahrzeugen

Das Abstellen von Fahrzeugen ist auf dem Schulareal nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Autos der Lernenden werden auf dem Parkplatz entlang der Kantonsstrasse abgestellt.

Art. 13 Massnahmen bei Verstössen gegen Disziplin und Ordnung

¹ Bei einem Verstoss gegen Disziplin und Ordnung können Lernende von der Lehrperson mit folgenden Massnahmen bestraft werden:

- 1 Ermahnung
- 2 Strafarbeit
- 3 Ausschluss vom Unterricht und Strafarbeit

Bei den Massnahmen 2 und 3 erfolgt eine Meldung an die Schulleitung, diese legt bei der Massnahme 3 weitere Sanktionen fest.

² Bei mehrmaligen oder schwerwiegenden Verstössen informiert die Schulleitung die Direktion, den Lehrmeister und die gesetzliche Vertretung über die Verstösse und erteilt dem Lernenden einen schriftlichen Verweis, wo auf weitere Sanktionen und Androhung auf Ausschluss aus Schule und Internat bei weiteren Verstössen hingewiesen wird.

³ Bei mehreren oder groben Verstössen nach vorgängigem Verweis wird der Ausschluss aus der Schule bei der zuständigen Stelle in die Wege geleitet.

IV. Weitere Bestimmungen

Art. 14 Zeugnisse

Zeugnisse werden nach Ende jedes Semesters ausgestellt. Nur wer mindestens 50% des Unterrichts besucht, hat Anrecht auf ein Zeugnis. Die Lernenden erhalten ein persönliches Zeugnis, eine Zeugniskopie wird dem Lehrmeister und bei Lernenden der Erstausbildung dem/der gesetzlichen Vertreter/in zugestellt.

Art. 15 Klassenchefin / Klassenchef

Der/die Klassenchef/in vertritt die Klasse gegenüber den Lehrpersonen und der Schulleitung und unterstützt die Lehrpersonen in organisatorischen Belangen.

Art. 16 Haftung

Lernende haften für jeden von ihnen verursachten Schaden an Sachen und Personen.

V. Rechtsmittel

Art. 17 Rechtliches Gehör/Rechtsmittel

Das rechtliche Gehör und die Rechtsmittel richten sich nach Art. 20 und 21 der Schulordnung des Plantahofs.

VI. Schlussbestimmung

Art. 18 Ersetzung bisheriger Reglementierungen

Dieses Schul- und Disziplinarreglement ersetzt alle vorausgehenden Weisungen und tritt am 1. September 2018 in Kraft.